

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Gemeinde Windeck  
Postfach 1140  
**51556 Windeck**

14.08.2020  
STN-Roe-Windeck-01-2020

Tel 0221 809-3399  
marius.roehr@lvr.de

**Betr.:** 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck im Bereich des „Steiner Wegs“ in Schladern gem. §2 Abs. 1 BauGB

**hier:** Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

## 1. Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008<sup>1</sup>) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

## **2. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden.

**Das Plangebiet befindet sich vollständig im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 470 „Siegtal bei Schladern (Windeck)“.** Der Kulturlandschaftsbereich ist im Umweltbericht zu nennen und mögliche negative Auswirkungen der Planung auf die wertgebenden Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches sind zu prüfen.

Die Kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zu den Regionalplänen sind unter folgendem Link abrufbar: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp)

Grundsätzlich werden aber aus kulturlandschaftlicher Fachsicht gegen die Planung zu diesem Zeitpunkt keine Bedenken erhoben.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Marius Röhr